

Department für Wasser – Atmosphäre – Umwelt

Institut für AbfallwirtschaftO.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.techn. Peter Lechner
Muthgasse 107, A - 1190 Wien

Universität für Bodenkultur Wien

N:\H813\GESETZE\Österreich\Kommentare\Bf_ALSAG2007_Stellungnahme.doc

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion VI: Stoffstromwirtschaft,
Umwelttechnik und Abfallmanagement
Stubenbastei 5
1010 WIEN

Wien, am 3. April 2007
Zeichen: Mo/Le/IKS

BMLFUW-UW.2.2.2/0008-VI/2/2007**Stellungnahme zum Entwurf der Altlastensanierungsgesetz-Novelle 2007**

Es besteht Übereinstimmung darin, dass spätestens nach Ende der Ablagerung abbaubarer Abfälle in Österreich im Jahr 2009 ein Handlungsbedarf bei der Steuerung der Abfallexporte besteht. In diesem Zusammenhang wird die Festlegung von angemessenen ALSAG-Beiträgen für den Fall, dass auf „Reaktordeponien“ im Ausland abgelagert wird, befürwortet (87 €/t).

Weiters wird das ALSAG nach der Novellierung folgende Verbesserungen aufweisen:

- Die Beitragshöhe wird einfacher als bisher geregelt
- Wegfall von unnötigen Ausnahmen bei Aushubmaterial
- Anpassung an die Inflation

Nicht einsichtig ist jedoch der Unterschied zwischen den Beiträgen für Reststoffdeponien (18 – 19 €/t) und Massenabfalldeponien (26 – 28 €/t). Da diese Deponietypen praktisch dieselbe technische Ausstattung aufweisen, kann dieser Unterschied nur mit dem Emissionsverhalten (insbesondere: Langzeitverhalten) bzw. der Reaktivität der Abfälle begründet werden. Eine derartige Begründung fehlt jedoch bzw. die Entscheidungsgrundlage für den Entschluss, für Reststoffdeponien und Massenabfalldeponien unterschiedliche ALSAG-Beträge einzuheben, ist nicht transparent. Die mögliche (derzeit nicht vorhandene) Angleichung der Beiträge bedeutet weiters eine Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge.

§6 (4a): Der im Entwurf vorgesehene Beitrag beim Export zu Lagern im Ausland (7 €/t) ist aufgrund der jüngsten Entwicklung bei der Lagerung von Abfällen zu gering. Dabei sind folgende Tatbestände zu bedenken:

- In Deutschland sind Ballenlager mit Höhen bis 20 m geplant. Ob bei einer derartigen Abfallmasse und Lagerhöhe tatsächlich ein späterer Wiederausbau und eine thermische Verwertung folgen, erscheint fraglich.
- Die zunehmende Anzahl von Deponiebränden – auch in Österreich – weist auf eine weitere Gefahr hin, die durch die Lagerung heizwertreicher Abfälle bzw. Brennstoffprodukte entsteht.

§3 (3): Die Beschränkung der Beitragsfreiheit auf Rekultivierungsschichten, die nach DVO Anhang 3 Kapitel 4.5 hergestellt werden, könnte zu restriktiv sein und die Entwicklung innovativer Deponieabdeckungen behindern. Es ist nicht einzusehen, dass für innovative Rekultivierungsschichten, Wasserhaushaltsschichten, Horizonte für die Rückverpressung von Sickerwasser, Methanoxidation-Horizonte etc. ALSAG-Beiträge zu entrichten sind, wenn diese ausschließlich aus „harmlosen Materialien“ wie Gesteinen, Erde, Kompost, nicht kontaminierter Erdaushub und Rinde bzw. Strukturmaterial (Holz) hergestellt werden.

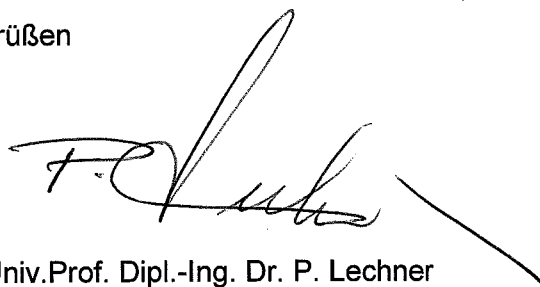
Struktur von § 6: Der mit Bindestrichen eingeschobene Satz in §6 (4) bezieht sich wahrscheinlich nur auf den Export von Abfällen, nicht jedoch auf die Ablagerung in Österreich. Dieser Satz erweckt außerdem den Anschein, dass die Deponietechnik bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit der Deponieklasse nicht zu berücksichtigen ist, während §6 (2) und (3) Zusatz-Beiträge für Deponien ohne Gaserfassung bzw. Basisdichtung vorsieht. Bedeutet dies nun auch Zusatz-Beiträge für Deponien im Ausland ohne Basisdichtung? Und ebenso: Deponien im Ausland ohne Gaserfassung?

Vorschlag: Der mit Bindestrichen eingeschobene Satz in §6 (4) soll ein eigener Hauptsatz werden und auf die Bedeutung der Deponietechnik hinweisen. Weiters ist generell die Abhängigkeit des ALSAG-Beitrages von der Deponietechnik beim Export von Abfällen klarer als bisher darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Peter Mostbauer



O.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. P. Lechner